

Nachteilsausgleich am Gymnasium Walldorf

Verfahren



1. Antrag

Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches durch die Sorgeberechtigten unter Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes oder einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Verlängerungsantrags



2. Einberufung einer Klassenkonferenz durch die Klassenleitung



3. Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung

Festlegung des zugewährenden Nachteilsausgleiches jeweils höchstens für ein Schuljahr

- z. B. - Zeitverlängerung bei schriftlichen Arbeiten und Prüfungen
(Anpassung der Arbeitszeit)
- Zulassung spezieller Arbeitsmittel;
(Nutzung besonderer technischer oder didaktisch-methodischer Hilfen)
- Abweichung von äußeren Rahmenbedingungen einer schriftlichen Prüfung

Im Rahmen der Abiturprüfung, in den Abschlussklassen und in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums sind Ausnahmen von der Verbindlichkeit des allgemeinen Anforderungsprofils, insbesondere eine zurückhaltende Gewichtung bei der Leistungsmessung, nicht mehr möglich. Allerdings gelten auch hier die in Ziffer 2.3.1 der VV genannten allgemeinen Grundsätze zum Nachteilsausgleich.

(Grundlage: Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“)



4. Weitergabe der Bescheinigung der Gewährung des Nachteilsausgleiches an die Sorgeberechtigten.